

Allgemeinverfügung für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages in Usingen, Stadtteil Usingen

Gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl.I, S 606) in der derzeit gültigen Fassung ergeht für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages in Usingen, Stadtteil Usingen, folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend des § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten der Verkaufsstellen in Usingen, Stadtteil Usingen, aus Anlass des

Usinger Laurentiusmarktes am Sonntag, den 10.09.2023, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

beschränkt auf folgende Straßen freigegeben:

„Obergasse, Wilhelmjstraße, Bahnhofstraße, Kreuzgasse, Scheunengasse, Zitzergasse, Wirthstraße, Alter Marktplatz, Schulhofstraße, Neutorstraße, Am Riedborn“.

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulungen nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Usinger Anzeiger in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Die ist vorliegend zu bejahen.

Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben und darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten. Er muss spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Freigabeentscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntgabe sind die Öffnungszeiten zu bestimmen.

Die Stadt Usingen macht von ihrer rechtlichen Möglichkeit Gebrauch, den Termin einer Sonntagsöffnung aus begründetem Anlass festzusetzen.

Vom 08. bis 11.09.2023 findet die traditionelle Laurentiuskerb mit Krammarkt und der Kreistierschau in Usingen statt.

Bei der Laurentiuskerb handelt es sich um ein traditionelles Fest in der Usinger Innenstadt, welches immer am 2. Wochenende im September stattfindet und Besucher aus Nah und Fern nach Usingen zieht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Veranstaltung an allen Tagen von geschätzt 10-15.000 Besuchern frequentiert wird.

Insoweit resultiert der zu erwartende Besucherstrom nicht aus Anlass des verkaufsoffenen Sonntags, sondern aus Anlass der Usinger Laurentiuskerb mit seinem umfangreichen Programmangebot.

Die Veranstaltung bildet somit den Rahmen, der es zulässt das Offenhalten der Ladengeschäfte in dem Festbereich und den angrenzenden Straßen nach dem HLöG zu genehmigen. Der Freigabebereich ist genau umrissen und schließt den Festbereich ein. Die Voraussetzungen für die Sonntagsöffnung im Sinne der vorgenannten Rechtsvorschrift sind auch nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen der Gemeinde auf der einen und der Arbeitnehmerinstitutionen auf der anderen Seite als gegeben anzusehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Vorfeld einer Sonntagsöffnung unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens des Veranstalters und der teilnehmenden Einzelhandelsgeschäfte unabdingbar sind.

Diese setzen eine entsprechende Planungssicherheit voraus, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs macht jedoch die Verfügung in ihrem Sinngehalt und ihrer Zielsetzung einer ordnungsgemäßen Planung und Durchführung der Sonntagsöffnung zunichte. Das Vollzugsinteresse an der sofortigen Vollziehung überwiegt dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwendung irreparabler Folgen bei den begünstigten Einzelhandelsunternehmen notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Neu-Anspach als örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen/Grävenwiesbach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach, oder beim Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61348 Bad Homburg v.d.H., erhoben werden.

Wegen des angeordneten Sofortvollzuges haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jedoch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt/Main gestellt werden.

Neu-Anspach, den 15.05.2023

Der Magistrat als gemeinsamer örtlicher
Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach, Usingen und Grävenwiesbach

gez. Thomas Pauli
Bürgermeister